

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. XLI.

Bern, 1. Februar 1800. (12. Pluvtose VIII.)

Gesetzgebung.

Bericht, den der B. Usteri im Namen der
Constitutionscommission dem Senate in der
Sitzung vom 28. Jan. 1800 vorlegte.

(Beschluß.)

N. 19. Mandrod, Pfarrer in Morsee,
verlangt in einem Brief, daß niemand Aktiobürger
seyn könne, der nicht im Besitze eines Grundeigen-
thums ist, das wenigstens 4 Ldr. jährlich erträgt;
er will auch ein bestimmtes Eigenthum fodern, um
zu öffentlichen Aemtern gelangen zu können.

N. 20. Fabre, erster Prediger zu Au-
bonne, erhebt in einem Brief Reklamationen ge-
gen den 26. Artikel der Constitution, verlangt, daß
die christliche Religion als Nationalreligion erklärt,
daß die Religionslehrer geachtet, und den Pfarrern
wieder die Aufsicht über die Sitten ihrer Pfarr-
kinder übertragen werde.

N. 21. P. R. Hasler in Aarau, macht einige
Bemerkungen über die Wahlart, über die Verant-
wortlichkeit und Sicherheit der öffentlichen Beamten,
und über die Organisation eines Nationalinstituts.

N. 22. B. Madle, Unterstatthalter von
Altorf, theilt einige Bemerkungen über die Benen-
nungen der öffentlichen Beamten, und über die Noth-
wendigkeit, bei der Bezirkseinteilung Helvetiens
nicht allein auf die Zahl der Aktiobürger, sondern
auch auf die Beschaffenheit und Ausdehnung des Landes
zugleich Rücksicht zu nehmen.

N. 23. D. Oberteufer, Sohn, in Heris-
sau, theilt in einem Brief einige allgemeine Bemerk-
ungen über die Organisation der drei ersten Gewal-
ten der Republik mit.

N. 24. Professor Fasi in Zürich schlägt
eine neue Wahlart der öffentlichen Beamten vor:
die Urversammlungen wählen Wahlmänner und zu-
gleich Kandidaten für die Aemter. Die Wahlver-
sammlungen bilden aus diesen Kandidaten für jede zu

besetzende Stelle einen dreifachen Vorschlag, aus
welchem dann durch ein Nationalgeschwornengericht
die endlichen Wahlen geschehen.

N. 25. Die patriotische Gesellschaft in
Summiswald wünscht, daß an die Stelle des
Direktoriums und der Minister, ein zahlreicher Voll-
ziehungsrath trete.

N. 26. B. Simon, Mitglied der Verwal-
tungskammer des Kantons Bern, wünscht, daß
die Aufnahme der Fremden in Helvetien durch die
Constitution erschwert werde.

N. 27. B. Caplan Moser macht einige Be-
merkungen gegen die zu große Direktorialgewalt, und
die Hintansetzung der Religion und der Geistlichen in
der Constitution von 1798.

N. 28. Der B. Rogin-Laharpe, Mitglied
der gewesenen Finanzcommission, hat einige Bemerk-
ungen gegen die Errichtung einer Centralverwaltung,
und über die Organisation der Ministerien mitge-
theilt.

N. 29. Demellet von Yvois glaubt, es sey
noch gar nicht Zeit, für Helvetien eine neue Verfas-
sung zu entwerfen; er hält die Idee von der Einheit
der Republik für höchst unglücklich, und für eine
Hauptquelle unserer Uebel. — Er will also wieder
den alten Föderalismus, so jedoch, daß ein Kantons-
bürger in den aristokratischen Kantonen zum Bürger
der Souveränen Stadt, durch den Besitz eines Grund-
eigenthums von 100,000 Frk. Werth, zwölfjährigen
Aufenthalt in der Hauptstadt u. s. w. werden kann.
In Kriegszeiten will er der Schweiz eine Diktatur
geben.

N. 30. Ein Ungekannter, der sich Intelligenti
pauca unterzeichnet, verlangt in einem Briefe Wiez-
derherstellung der Gemeinbürgerrechte, und daß alle
Staatsämter lebenslanglich seyen.

N. 31. Andreas Dender in Langenehal-
rath, die gesetzgebende, vollziehende und richterliche
Gewalt nicht zu trennen.

Grosser Rath, 18. Januar.

(Fortsetzung.)

(Beschluss der Botschaft, den Verkauf der Nationalgüter im Distrikt Dornach betreffend.)

Allein die National-*Domainen* in der Gemeinde Dornach sind nicht zufolge diesem Gesetz, sondern zufolge eines besondern Gesetzes vom 11ten April verkauft worden, welches dem Direktorium über diese und verschiedene andere National-*Domainen* im Kanton Freyburg, Thurgau und Baden zu verfügen bewilliget.

Zufolge diesem Dekret hat das Direktorium den Verkauf der Nationalgüter zu Dornach, da der Erlös für das Nationalinteresse vortheilhaft ist, ratifizirt, und dieselben den Käufern übergeben.

Von jenen Gütern aber, welche im Distrikt Dornach zufolge Dekrets vom 11ten März zum Verkauf ausgestellt worden, sind die Versteigerungs-*Resultate* bereits vor fünf Monaten den Räten zur Ratifikation oder Verwerfung übergeben worden, ohne daß seit dieser Zeit dem Direktorium der Entschluß der Räte bekannt worden ist, was daraus für ein Nachtheil für das Nationalinteresse, für die Güter und für die Käufer entsiehe, giebt Ihnen der Vollziehungsausschuss zu bedenken.

Gruß und Hochachtung!

Der Präsident des Vollz. Ausschusses,
D o l d e r.

Im Namen des Vollz. Ausschusses, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Anderwerth fodert Verweisung an die hierüber niedergesetzte Commission, um bis Montag ein Gutachten vorzulegen.

E s c h e r. Die Beantwortung dieses Gegenstandes von Seite der Gesetzgebung verzog sich wegen den Unregelmäßigkeiten, die von Seite der vollziehenden Gewalt sich in denselben eingeschlichen zu haben schienen; die Sache bedarf sorgfältiger Untersuchung, und also ist bis Montag kein Gutachten hierüber zu erwarten.

Der Gegenstand wird ganz einfach der Commission überwiesen.

Folgendes Gutachten wird Sweise in Berathung genommen:

An den Senat.

Auf die Botschaften des Vollziehungsdirektoriums vom 17. April und 18. Dez. 1799, welche anfragen, wie die Söhne eines Bürgers, der sich laut dem Gesetz vom 13. Hornung in den Antheil an den Gemeindsgütern einer Gemeinde einkauft, in Rücksicht dieses Miteigenthums gehalten seyn sollen;

Hat der große Rath, in Erwägung, daß die Gemeindsgüter als wahres Eigenthum der Gemeinden angesehen werden müssen, nach erklärter Dringlichkeit,

b e s c h l o s s e n:

1) Die schon lebenden Kinder eines Bürgers, der sich in das Miteigenthum einer Gemeinde einkauft, haben keine Anprache auf das Miteigenthum dieser Gemeinde, wenn dieses nicht ausdrücklich in dem Einkaufsvertrag bedungen ist.

2) Alle erst nach dem Einkauf in das Miteigenthum von Gemeinds- und Armengütern, einem Bürger gebohrne Kinder haben ohne weiters das gleiche Eigenthumsrecht, wie die Kinder von den übrigen Aeltern Miteigenthümern der Gemeinds- und Armengüter.

3) Die Gemeinden sollen auch in Rücksicht des Antheilrechts der schon lebenden Kinder eines Bürgers, der sich in das Miteigenthum ihrer Gemeinds- und Armengüter einkauft, den Einkaufspreis zum Voraus nach den gleichen Grundsätzen bestimmen, welche ihnen das Gesetz über die Bürgerrechte vom 13. Hornung 1799 vorschreibt.

4) Dieser von den Gemeinden zum Voraus bestimmte Einkaufspreis in das Miteigenthum der Gemeinds- und Armengüter für die schon lebenden Kinder eines sich eingekauften Bürgers, soll ebensfalls laut dem 16. und 17. § des Bürgerrechtsgesetzes, der Verwaltungskammer und von dieser dem Vollziehungsdirektorium eingesandt werden.

§ 1. Anderwerth will diesen § gerade umkehren, und ohne entgegengesetzte Bestimmung alle Kinder eines eingekauften Bürgers als Miteigenthümer ansehen und behandeln lassen, weil dieses die natürliche Erbfolge mit sich bringt.

Zimmermann kann Anderwerth nicht beistimmen, weil ein Miteigenthum nur durch einen bestimmten Vertrag, nicht bloß stillschweigend, erhalten werden kann; er stimmt also ganz dem Gutachten bei.

Noch glaubt auch, Anderwerths Grundsatz könne nicht wohl in die Rechtslehre aufgenommen werden, sonst müßten die Verträge immer negativ und ausschliessend, statt positiv und bestimmend seyn; auch könnten ganze Familien von eingekauften einzelnen Bürgern, von denen die Gemeinde beim Einkauf nichts wußte, erst hinternach sich an solche Bürger anschließen, und die Gemeinden zu Schaden bringen; er stimmt zum §.

Augsburger wünscht zu wissen, wie es in Gemeinden, die keine Gemeinds- noch Armengüter haben, in Rücksicht dieses Einkaufs für Kinder gehalten seyn soll.

Anderwerth beharret, weil sonst der junge rüstige Bürger mehr Einkauf bezahlen sollte, als alte Bürger, die wahrscheinlich keine Kinder mehr auf-

Carrard glaubt, dieser § sey dem Erwägungsgrund zuwider, der die Gemeindgüter als Eigenthum erklärt, weil dieses unbedingt erblich ist. Er will dem § beifügen „die schon lebenden Kinder haben keinen Antheil, in so fern sie nicht dem 3 § dieses Gesetzes ein Genüge leisten.“ Denn sonst könnten Söhne eines Vaters, der sich für seine Person allein einkaufte, sich nachher nicht für einen bloßen Kindseinkaufspreis einkaufen.

Herzog v. Eff. vertheidigt den § als ganz zweckmäßig, gerecht und genuthuend: ohne ihn könnte ein Großvater, der 20 Kinder und Kindeskinde hätte, sich zum größten Nachtheil einer Gemeinde für eine unbedeutende Summe einkaufen.

Custor glaubt, das Ganze könne vertaget werden, weil es noch nicht nothwendig ist, unserm frühern Bürgerrechtsgesetz erläuternde Beisätze beizufügen.

Escher. Die vollziehende Gewalt fordert schon lange diese unentbehrlichen Beisätze zu unserm ersten Gesetz, und also dürfen wir diese Entscheidung nicht vertagen, ohne das ganze Bürgerrechtsgesetz unvollständig und unbrauchbar zu machen. Ich stimme dem § bei, und bemerke Augspurgern, daß wo keine Gemeind- und Armengüter sind, auch kein Einkaufspreis in das Miteigenthum einer Sache, die nicht vorhanden ist, bestimmt zu werden braucht.

Graf unterstützt Uaderwerth, weil Vater und Kinder eine einzige moralische Person ausmachen.

Der § wird unverändert angenommen.

§ 2 wird ohne Einwendung angenommen.

§ 3. Koch. Dieser § ist nicht befriedigend, weil die Grundsätze zur Preisbestimmung für den Einkauf eines einzelnen Burgers nicht zur Preisbestimmung für das Miteigenthum von Kindern dienen können, denn hierbei kommt es auf das Geschlecht der Kinder, auf ihr Alter und noch mehrere andere Verhältnisse an. Man weise also den § zu näherer Entwicklung an die Commission zurück.

Der § wird der Commission zurückgewiesen.

B. Märki, aus dem Distrikt Laupen, Kanton Bern, klagt über einen Nachspruch des dortigen Distriktgerichts.

Lüscher fodert Verweisung an den Regierungsausschuß.

Koch stimmt nur wegen den ungebührlichen Ausfällen gegen Beamte, die diese Bittschrift enthält, Lüscheru bei, damit diese bestraft werden.

Herzog v. Eff. stimmt Lüscheru bei.

Huber fodert Tagesordnung, weil die Sache richterlich ist.

Custor folgt Hubern.

Herzog beharret, weil eine Gewaltthätigkeit gegen Märki vorgieng.

Koch stimmt Hubern bei, dem auch Rubin zufolge des 89. § der Constitution folgt.

Lüscher beharret.

Man geht zur Tagesordnung.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Senat, 18. Januar.

Präsident: Keller.

Der Beschluß wird verlesen, der dem B. Joseph Berchtold von Geißwyl, Kanton Waldstätten, den Rest seiner Zuchtstrafe in eine so lange Eingrenzung in die Gemeinde seines Wohnorts verändert.

Er wird einer Commission übergeben; die am Montag berichten soll; sie besteht aus den B. Kubli, Bonflue und Hoch.

Der große Rath theilt die Bottschaft des Volkz. Ausschusses mit, worin er die Ankunft des B. Claire und die Annahme des Br. Eschwend, Mitglieder des Volkz. Ausschusses, meldet.

Ziegler, im Namen einer Commission, legt folgenden Bericht vor:

B. S. Die Wahlversammlung des Kantons Baden hat, auf den für die Kantone Baden, Linth, Thurgau, Sentsis und Zürich, laut Direktorialbeschlusses, vom 3. Christmonat 1799 festgesetzten Tag, nemlich am 26sten desselben Monats, sich zu Baden im Hauptorte des Kantons zusammengethan, und nachdem sie unter Vorsitz des B. Reg. Statthalter Scheuchzers, sich einen Präsidenten, 4 Scrutatoren und 4 Secretairs gesetzlicher Vorschrift gemäß gewählt hatte, und diese in ihre Funktionen eingetreten, gieng sie über 3 schriftlich eingegebene Demissionen, von den Bürgern Repräsentant Hirth von Gebistorf, Bezirksrichter Koch von Berken, und Bezirksrichter Scherer von Hitzkirch, zur Tagesordnung, gegründet

1) auf das Gesetz, vermöge welchem gegenwärtig noch kein Beamter seiner Stelle entlassen werden solle.

2) Weil keine Wahlversammlung in fremdartige Gegenstände einzutreten befugt ist.

Man hatten sie nachstehende Stellen zu besetzen.

1) Einen Suppleanten an den D. Gerichtshof.

2) 5 Mitglieder an die Verw. Kammer.

3) 5 Suppleanten an dieselbe, welche alle, laut Direktorialbeschlusses vom 3. April 1799 entsetzt, und andere einstweilen hingesezt waren.

4) 2 Glieder aus Kantonsgericht, für jene, welche frühe schon resignirt hatten.

5) 2 Suppleanten dahin, weil einer seine Stelle nie angenommen, und ein anderer nach der Constitution durchs Loos herausgetreten. Uad

6) 5 Richter in die Bezirksgerichte der Bezirke Baden, Zurzach, Bremgarten, Muri und Sarmenstorf, davon die 4 ersten durch constitutionmäßiges Loos, der letzte aber durch Absterben eines Gliedes lebendig geworden.

Mit Vergnügen hat die Commission wahrgenommen, daß diese Wahlen in behöriger Ordnung, und

unter Beobachtung aller gesetzlichen Formen gemacht, und der Verbalprozeß darüber richtig geführt, und mit erforderlichen Unterschriften ausgefertigt worden.

Eure Commission kann aber nicht umhin, Euch B. S. zu bemerken, daß gleich in der ersten Wahl zu Besetzung der Suppleanten Stelle an den O. Gerichtshof, nachdem in 5 Scrutinien keine absolute Mehrheit erzielt werden konnte, und im fünften unter 2 Wählbaren die Stimmen gleich getheilt gewesen, endlich im öften Scrutinio unter 52 Wählzetteln einer ganz weiß gefunden worden, und die übrigen sich in 25 und 26 abgetheilt hatten. Der Präsident erklärt, daß er Bedenken trage, hier eine absolute Mehrheit anzuerkennen, und darüber die Meinung des B. Reg. Statthalters vernehmen wolle, als aber dieser sich dahin äußerte, daß eine neue Wahl Statt habe, so machten mehrere Mitglieder der Versammlung Gegenvorstellungen, gegründet auf ihr Recht, über jede Zweideutigkeit, selbst entscheiden zu können, und als der Reg. Statthalter den Entschcheid darüber ihnen anheim gestellt, so ward durch geheimes Scrutinium mit 31 Stimmen gegen 19 die Wahl für gültig, und die 26 als absolute Mehrheit anerkannt.

Eben wie es bei der Gesetzgebung in beiden Räten in Ermangelung eines bestimmten Gesetzes darüber obersieht wird, daß die verwerflichen Stimmenzettel in keine Zahl kommen; so wäre wünschbar, daß ein baldiges Gesetz allem Anstand darüber Einhalt thun möchte.

Die Commission rath demnach einstimmig zur Annahme des Beschlusses, und wünscht, daß Dringlichkeit darüber anerkannt werde.

Ziegler bemerkt noch, daß der B. Senator Häfelin, der wegen Krankheit seit geraumer Zeit Urlaub genießt, sich auf dem Verzeichniß der Wahlmänner befindet.

Der Beschluß wird ohne Discussion angenommen.

Der Minister der Künste und Wissenschaften der einen und untheilbaren helvetischen Republik.
An die Bürger Escher und Usteri, Herausgeber des neuen republikanischen Blattes.

Bern, den 30. Jenner 1800.

B ü r g e r !

Sie erhalten hier eingeschlossen die Abschrift eines Briefes des Vollziehungsausschusses an den Bernerischen Kirchenrath, dem Sie um so weniger eine Stelle in Ihrer Zeitschrift versagen werden, da dieses Schreiben durch die darin enthaltene Erklärung über die Religionsgrundsätze der Regierung, dem ganzen Publikum interessant seyn muß, und überdas Ehrenrettung eines von seinen Untergeordneten ungerecht angegriffenen Beamten ist, dessen ganzes Betragen diejenigen Glieder des Vollz. Ausschusses,

welche Mitglieder des Direktoriums waren, besser kennen müssen, als vier oder fünf Beisitzer des Bernerischen Kirchenraths.

Gruß und Bruderliebe!

Der Minister der Wissenschaften, Stapfer.

Der Vollz. Ausschuss an den Kirchenrath, in Bern.

Bern, den 21. Jenner 1800.

B ü r g e r !

Der Vollz. Ausschuss hat mit besonderm Vergnügen die Versicherungen von Zutrauen und Ergebenheit gelesen, die Ihre Zuschrift vom 14. Jenner auf eine unzweideutige Weise aufstellt. Er hält sich durch dieselbe aufgefordert, Ihnen feierlichst zu erklären, daß er unter seinen Verpflichtungen keine höhern kennt, als die Religion — die mächtigste Stütze des Staates und die reichste Quelle für Volkswohlfarth — zu ehren, ihre Diener und Beförderer nach Kräften zu unterstützen, und die öffentliche Erziehung für Religion und Sittlichkeit so sehr als möglich zu begünstigen. Um dieses desto leichter und gewisser thun zu können, glaubt er mit allem Recht erwarten zu dürfen, daß ihn Männer von Sachkenntniß und Vaterlandsliebe mit Bemerkungen und Vorschlägen unterstützen werden, die so wie jene Ihrer Zuschrift, Religion und Sittlichkeit zum Grund und Zwecke haben. Die Regierung wird von denselben den Gebrauch zu machen wissen, der den Wünschen acht patriotischer Männer, denen Staatsversittlichung am Herzen liegt, entsprechen wird.

Auf die Stelle Ihrer Zuschrift, die gegen den Minister der Wissenschaften gerichtet, und ihn zu beschuldigen scheint, als habe er an verschiedenen gehässigen Maßregeln des gewesenen Direktoriums einen wesentlichen Antheil gehabt, glaubt der Vollziehungsausschuss Ihnen bemerken zu müssen, daß dieser Minister stets mit Eifer und standhaftem Nachdrucke gestrebet, das Interesse der Kirchen und ihrer Diener zu vertheidigen, und auch dann in Erfüllung dieser seiner Pflichten nicht ermüdet worden, wenn sich ihr von allen Seiten Schwierigkeiten entgegensetzt, die nur seine ausdauernde Geduld erheischen, um nicht muthlos zu werden. Der Vollz. Ausschuss wünschte, daß der Minister in dieser Hinsicht nicht verkannt würde.

Uebrigens ist der Vollziehungsrath immer bereit, alle Klagen so vor ihn gebracht werden, zu prüfen, und nöthigenfalls die erfordernden Abänderungen und Verfügungen zu treffen.

Republikanischer Gruss!

Der Präsident des Vollz. Ausschusses,
(Sign.) D o l d e r.

Im Namen des Vollz. Ausschusses, der Gen. Sekr.
(Sign.) M o u s s o n.